

(5) Die staatlichen Aufsichts- und Prüforgane haben den Militärabnehmern auf Anforderung Einsichtnahme in Unterlagen zu gewähren bzw. Unterlagen zu übergeben, die Unterlagen zur Mängelbeseitigung enthalten.

Sicherheit und Geheimhaltung⁴

§18

(1) Die Betriebe haben die Militärabnehmer über die spezifischen betrieblichen Sicherheits- und Geheimhaltungsbestimmungen periodisch zu belehren.

(2) Die Direktoren der Betriebe sind verpflichtet, festgestellte Verletzungen der Sicherheit und Geheimhaltung unverzüglich auszuwerten und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung sowie zur Veränderung einzuleiten und ihre Durchsetzung zu kontrollieren. Sie haben das Ministerium für Nationale Verteidigung bei möglichen Auswirkungen auf Verträge unverzüglich über die Militärabnehmer zu informieren.

* §19

(1) Die Diensträume der Militärabnehmer dürfen während ihrer Abwesenheit nicht geöffnet und betreten werden. Das gilt nicht, wenn sich im Katastrophenfall das Öffnen und Betreten der Diensträume der Militärabnehmer als notwendig erweist. Der Direktor des Betriebes hat in diesem Falle das Ministerium für Nationale Verteidigung unverzüglich zu informieren.

(2) Die Militärabnehmer dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung des Ministeriums für Nationale Verteidigung vom Direktor des Betriebes bzw. von beauftragten Mitarbeitern des Betriebes im festgelegten Umfang auf die Einhaltung der Sicherheits- und Geheimhaltungsbestimmungen kontrolliert werden. Bei festgestellten Verstößen gegen die Bestimmungen der Sicherheit und Geheimhaltung ist das Ministerium für Nationale Verteidigung vom Direktor des Betriebes unverzüglich schriftlich zu informieren.

Schlußbestimmungen

§20

Die in dieser Verordnung getroffenen Festlegungen schränken die spezifischen Bestimmungen (Produktions-, Liefer-, Kontroll-, Prüf- und Abnahmebestimmungen u. a.) des Schiff- und Luftfahrzeugbaues nicht ein.

§21

Das Ministerium für Nationale Verteidigung kann mit anderen zentralen staatlichen Organen die Übernahme von Aufgaben durch die Militärabnehmer vereinbaren. In diesen Fällen finden die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung.

§22

Diese Verordnung findet auch für die Tätigkeit von Mitarbeitern anderer bewaffneter Organe (Besteller im Sinne des § 2 Abs. 1 der Lieferverordnung (LVO) vom 8. Mai 1972 (GBl. II Nr. 33 S. 363), die gleichartige Aufgaben wie die Militärabnehmer zu erfüllen haben, Anwendung, soweit dies vom zuständigen Minister in Übereinstimmung mit dem Minister für Nationale Verteidigung festgelegt wird.

§23

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Nationale Verteidigung.

§24

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 2. November 1966 über die Aufgaben und das Zusammenwirken der Kontrollbeauftragten des Ministeriums für Nationale Verteidigung und der Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik zur Sicherung der materiell-technischen Versorgung der Nationalen Volksarmee — Kontrollordnung — (GBl. II Nr. 130 S. 823) außer Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1973

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

Der Minister
für Nationale Verteidigung

H o f f m a n n
Armeegeneral

Siebente Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Ordnung über die Verleihung der Ehrennadel für Verdienste im sozialistischen Bildungswesen —

vom 1. Dezember 1973

Auf Grund des § 79 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I Nr. 6 S. 83) wird mit Zustimmung des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen und des Staatssekretärs für Berufsbildung sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB und dem Zentralrat der FDJ folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für besondere Leistungen in der ehrenamtlichen Tätigkeit oder langjährige ehrenamtliche Mitwirkung bei der sozialistischen Bildung und Erziehung der heranwachsenden Generation wird eine „Ehrennadel für Verdienste im sozialistischen Bildungswesen“ (im folgenden Ehrennadel genannt) gestiftet

(2) Diese Auszeichnung wird an Einzelpersonen verliehen und ist mit der Überreichung einer Urkunde verbunden.

(3) Die Ehrennadel kann mehrmals verliehen werden.

(4) Die Ehrennadel ist keine staatliche Auszeichnung im Sinne der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771).

§ 2

Die Ehrennadel kann insbesondere an Werk tätige verliehen werden,

— die als Vorsitzende und Mitglieder der gewählten Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen, an Vorschuleinrichtungen und an den berufsbildenden Einrichtungen sowie als Mitglieder von Kommissionen des Elternbeirates erfolgreich tätig sind;

— die als Mitglieder ständiger Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Aktive die Entwicklung des sozialistischen Bildungswesens besonders fördern;

* 6. DB vom 27. September 1971 (GBl. II Nr. 69 S. 596)